

Das Vorkaufsrecht im Bereich der Kulturgüter und der Fall des Vasari-Archivs

*Vitulia Ivone**

I. Die Regelung des italienischen Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter

Mit dem Legislativdekret 22. Januar 2004 Nr.42 ist in Italien der Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter erlassen worden. Es handelt sich um eine gesetzgeberische Maßnahme nach Art.10 des Gesetzes 6.Juli 2002, Nr.137, der wörtlich die Beauftragung zur Neugestaltung und Kodifizierung der Kunst- und Landschaftsgüter anordnet. Der Kodex legt die Aufgaben fest, die der Staat im Bereich der Kulturgüter zu erfüllen hat: Er ist verpflichtet, "die Instrumente zu aktualisieren, die der Erfassung, Erhaltung und zum Schutz von Kunst- und Landschaftsgütern dienen, auch durch Errichtung von Stiftungen, an denen Regionen, Gebietskörperschaften, Bankstiftungen, private und öffentliche Rechtsträger teilhaben können, ohne weitere Eigentumsbeschränkungen festzulegen und die gegenwärtigen Instrumente abzuschaffen, und in jedem Fall den internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Verkehrs mit Kulturgütern Geltung zu verschaffen".

Der Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter unterscheidet zwischen kulturellem Erbe (*patrimonio culturale*) und Kulturgut (*bene culturale*). Als "kulturelles Erbe" bezeichnet er sowohl die Kulturgüter als auch die Landschaftsgüter. Die Bezeichnung "Kulturgut" gilt dagegen für folgendermaßen bestimmte Güter: "Kulturgüter sind unbewegliche und bewegliche Sachen, die im Sinne von Art. 10 und 11 künstlerisch, geschichtlich, archäologisch, volks- und völkerkundlich, archivarisch und bibliografisch von Interesse sind, sowie andere Sachen, die vom Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage als Kulturzeugnisse ausgewiesen werden".

Als Landschaftsgüter bezeichnet man dagegen "die in Art.134 angeführten Liegenschaften und Flächen, die Ausdruck geschichtlicher, kultureller, morphologischer und ästhetischer Werte der Landschaft sind, sowie alle anderen Güter, die vom Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage als solche ausgewiesen wurden".

II. Denkmalschutz

Die Einstufung der Kulturgüter ist notwendig, um die entsprechenden Schutzbestimmungen festzulegen.

Art.12 des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter regelt die Erfassung der Kulturgüter im Eigentum von öffentlichen Körperschaften und nichtgewerblichen privaten juristischen Personen. Diese Bestimmung wirkt als allgemeine Regel für die Erfassung eines jeden beweglichen und unbeweglichen Kulturguts im Eigentum des Staates, der Regionen, Gebietskörperschaften, sowie anderer öffentlicher Körperschaften und Anstalten und nichtgewerblicher juristischer Personen. Art.12 gilt auch für die staatseigenen Güter, die ausdrücklich als möglicher Gegenstand der Schutzbestimmungen angeführt werden. Art.3 Abs.1 des Kodex definiert mit dem Begriff "Denkmalschutz" alle Funktionen und Tätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, die Güter zu erfassen, die das kulturelle Erbe bilden, um ihren Schutz und ihre Erhaltung zum Zwecke der öffentlichen Nutzung zu gewährleisten. Die Schutzfunktionen werden in erster Instanz vom Ministerium für Kulturgüter und -aktivitäten wahrgenommen. Um eine einheitliche Wahrnehmung der Verwaltungsfunktionen durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten, werden die Kulturgüter erfasst, deren öffentliches Interesse anerkannt und unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Das Verfahren zur Erfassung des Gutes und die vorhandene Bindung ändern sich je nach der Art des geltend gemachten Eigentums: In allen Fällen sind derartige Güter für die öffentliche Nutzung bestimmt und können in keiner Weise verkauft oder veräußert werden, auch wenn die Möglichkeit einer Übertragung zwischen dem Staat, den Regionen und anderen Gebietskörperschaften vorgesehen ist.

Kunstwerke, historische Gebäude, Museen und Bibliotheken können auch einer Einzelperson oder einer rechtsfähigen Körperschaft gehören: Der *Codice Civile*, sowie auch der Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter regeln eindeutig die Zuständigkeiten und die Tätigkeiten, die den Eigentümern der Güter, deren kunsthistorischer Wert von den zuständigen Körperschaften anerkannt worden ist, erlaubt sind. Da es sich um Güter handelt, die auch von öffentlichem Interesse sind, können sie nicht ohne staatliche Genehmigung verkauft oder ausgeführt werden, die Eigentümer sind verpflichtet, den Schutz des Gutes wahrzunehmen, dessen Erhaltungszustand und öffentliche Nutznießung so gut als möglich zu gewährleisten.

* Prof. Dr. Vitulia Ivone, Università degli Studi di Salerno, Italien.

III. Über das Wesen des Vorkaufsrechts für Kulturgüter

Die Güter in privatem Eigentum, die den Status von "Kulturgütern" besitzen, unterliegen einer rechtlichen, den freien Verkehr einschränkenden Regelung, die im Fall der Veräußerung zwischen Privatpersonen das Vorkaufsrecht des Staates vorsieht, das bei Geltendmachung den Erwerb der Güter in öffentliche Hand und den Verfall des Übertragungsaktes bewirkt.

Das Privatgut erlangt die Bezeichnung "von kulturellem Interesse" kraft einer Verwaltungsmaßnahme, die das Vorliegen eines kulturellen Interesses feststellt. Die Erklärung über das Vorliegen eines kulturellen Interesses ist laut Art.15 des Kodex empfangsbedürftig.

Durch das Institut des "Vorkaufsrechts" kann der Staat das öffentliche Kulturerbe erweitern und regelt damit gleichzeitig den Mechanismus des Kulturgüterverkehrs.

Über das Wesen des Vorkaufsrechts wird sowohl in der Lehre als auch in der Rechtsprechung diskutiert. Es besteht ein Zweifel darüber, ob es mit den gemeinrechtlichen Erstrechten zu vergleichen ist oder ob es eigenen Bestimmungen untersteht, durch die der Staat die oberste Befugnis hat, die Erlangung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung und Nutznießung der Kulturgüter zu gewährleisten.

Das gemeinrechtliche Vorkaufsrecht ist das "Recht eines bestimmten Rechtsträgers (Subjekt) Anderen beim Erwerb eines bestimmten Gegenstandes (Objekts) zu denselben vom Dritten angebotenen Bedingungen" vorgezogen zu werden, wenn der Eigentümer dieses veräußern will". Ein wesentliches Merkmal des gemeinrechtlichen Vorkaufsrechts ist, dass der vorgezogene Rechtsträger als Beteiligter in das Rechtsgeschäft eintritt und der Erwerb, der sich zu seinen Gunsten ereignet, im Rechtsgeschäft die Bezugsregeln findet.

Während die Übertragung im gemeinrechtlichen Vorkaufsrecht wie im Akt festgelegt erfolgt, tritt die Übertragung im Vorkaufsrecht von Kulturgütern kraft der öffentlichen Verwaltungsmaßnahme ein, die rechtsgeschäftlicher Verwaltungsakt ist und unter die allgemeinen Schutzverfahren fällt.

Die Rechtsprechung bezeichnet die Verwaltungsmaßnahme, mit der das Vorkaufsrecht geltend gemacht wird, als "empfangsbedürftigen Akt", im Sinne, dass sich seine Geltendmachung nicht im Moment seiner Verkündung bewahrheitet, sondern in dem Moment, in dem der Akt beiden Parteien zugestellt wird.

IV. Zur Regelung des Vorkaufsrechts für Kulturgüter

Die Maßnahme, infolge der das Vorkaufsrecht den Parteien mitzuteilen ist, gliedert sich daher in zwei Momente: a) die Herausgabe der Maßnahme; b) deren Zustellung an die Betroffenen zur Beteiligung. Die italienische Rechtsprechung hat die Notwendigkeit von zwei unterschiedlichen Elementen in Betracht gezogen:

Das Vorkaufsrecht für Kulturgüter gilt nicht, wenn der Inhaber des Gutes es nicht an Dritte veräußern will; das Vorkaufsrecht gilt in jedem Fall bei gleichem Preis. Daher ist der Staat, der das Vorkaufsrecht geltend macht, dazu verpflichtet, denselben im Veräußerungsakt getätigten Preis zu zahlen.

Mit der Geltendmachung des Vorkaufsrechts für Kulturgüter erwirbt der Staat das Eigentum des Gutes, das Eigentum "geht an dem Tag auf den Staat über, an dem die letzte Zustellung" der Maßnahme erfolgt, die die Geltendmachung des Vorkaufsrechts realisiert, die beiden Vertragsparteien zuzustellen ist.

Der Kodex führt folgende Besonderheiten an:

Die im Veräußerungsvertrag angegebenen Klauseln sind für den Staat nicht bindend.

Der Staat kann sein Vorkaufsrecht auf einen Teil der veräußerten Sachen geltend machen, in diesem Fall hat der Käufer das Recht auf Vertragsrücktritt.

Das Vorkaufsrecht ist zum gleichen im Veräußerungsakt angegebenen Preis geltend zu machen; aber "wird das Gut mit anderen zu einem Gesamtpreis oder nicht gegen Bezahlung in Geld veräußert oder wird es in Tausch abgegeben, so wird sein Geldwert von Amts wegen von dem Rechtsträger festgelegt, der das Vorkaufsrecht geltend macht", das heißt vom Staat oder der Gebietskörperschaft, die das Vorkaufsrecht geltend machen will.

Das Vorkaufsrecht für Kulturgüter ist mit der Geltendmachung einer Befugnis zum Zwangserwerb des Gutes verbunden und konkretisiert sich in der Erlassung einer Verwaltungsmaßnahme und deren Mitteilung an den Betroffenen – die als Bestandteil des Aktes und nicht als Bekanntmachung gilt – vor Ablauf der zweimonatigen Frist.

V. Der Fall des Vasari-Archivs

Der Fall des "Vasari-Archivs" hat in der letzten Zeit die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung Italiens auf sich gezogen.

Das Vasari-Archiv besteht aus 31 Faszikeln, jedes mit einem Holzkästchen mit Handschriften, die Urkunden, Rechnungen des Hauses Vasari, Familienandenken, einfache Aufzeichnungen und Briefe, die Vasari von Cosimo de' Medici und anderen wichtigen Vertretern der Kultur und Politik um 1500 gesandt worden waren, enthalten.

Die 1908 entdeckten Papiere von Vasari befanden sich im Besitz einer Privatperson, die sie geerbt hatte. Zwischen 1990 und 1991 wurden diese zu Dokumenten von geschichtlichem Interesse erklärt.

Später reichte der Besitzer beim Ministerium für Kulturgüter und –aktivitäten einen Übertragungsvorschlag des Archivs an den Staat ein. Infolge einer Zivilklage der Besitzerfamilie auf Aufhebung des Verwahrungsvertrags und auf Anerkennung des Rückkaufsrechts für das Archiv verfügte das Ministerium 1994 die juristische Zweckbindung *iure publico*, indem sie die Handschriften Vasaris als an das Vasari-Haus gebunden erklärte. Diese Maßnahme beruhte auf der Erwägung, dass es sich bei den Handschriften Vasaris um ein "Gut mit eigener struktureller und wirtschaftlicher Individualität" handelt, die von Anfang an zur Verschönerung des Vasari-Hauses bestimmt waren.

Die Zweckbindung *de iure* ist oft mit der Schutzregelung für Sammlungen von beweglichen Gütern

mit kulturellem Interesse verbunden worden, zu diesen zählen auch die Archive.

Im Fall des Vasari-Archivs bestand das Interesse der Verwaltung darin, eine Zweckbindung zwischen dem unbeweglichen Gut, das das Archiv enthält, und dem Archiv selbst herzustellen, um den Verbleib der Sammlung an dem Ort zu gewährleisten, an dem sie entstanden oder aufbewahrt worden ist. Die Vorschrift der Übertragungserklärung erfordert die Aufgliederung der meldeamtlichen Daten des Gutes und der an der Veräußerung interessierten Personen, damit die Staatsverwaltung die notwendigen Schutzmaßnahmen verwirklichen und zur Erhaltung des kulturellem Erbes das Vorkaufsrecht geltend machen kann.

Die Geschichte des Vasari-Archivs – das auch von einer russischen Gesellschaft erworben werden sollte – ist bedeutend, weil sie wieder einmal einen Versuch der Abwanderung wertvoller italienischer Kulturgüter ins Ausland aufzeigt, mit der daraus folgenden Verarmung des italienischen Kulturerbes.

Was ist Originalität?

Versuch einer Einordnung der Werkstattarbeiten Jörg Immendorffs

Anne-Christine Herr*

Einleitung

Jörg Immendorff war einer der interessantesten und facettenreichsten Persönlichkeiten der deutschen Nachkriegszeit. Der 1945 geborene Künstler war zuletzt Professor an der Düsseldorfer Kunstakademie, wo er früher – unter anderem bei Joseph Beuys – selbst studiert hatte. Am 28. Mai 2007 starb er an der Nervenkrankheit ALS. Kurz nach seinem Tod begann man, das Werk des Künstlers öffentlich in Frage zu stellen. Ausgangspunkt war die öffentliche Äußerung seines langjährigen Galeristen, Nachlassverwalters und Werkverzeichniserstellers Michael Werner. Er behauptete, das in einem Auktionskatalog abgebildete Werk *ready-made de l'histoire dans le café de Flore* sei eine Fälschung, es handle sich um eine mit dem Projektor angefertigte Werkstattkopie des Originals.¹

Diese Behauptung barg Brisanz, denn der Vorbesitzer hatte es direkt aus der Werkstatt erworben. Zusätzlich hatte er ein von Immendorff persönlich signiertes „Echtheitszertifikat“ erhalten.² Diese Provenienz hatte dem jetzigen Eigentümer die Sicherheit gegeben ein eigenhändiges Original von Immendorff zu erhalten, welches er für bis zu 120.000 € hätte versteigern lassen können. Eine Werkstattkopie wäre jedoch Schätzungen zufolge lediglich 25.000 € wert. Nun klagt die Witwe Michaela Immendorff alias Oda Jaune vor dem LG Düsseldorf gegen ihn auf Vernichtung des Werkes mit der Begründung es handle sich um eine Fälschung.³ Bisher konnte die Frage nach dem Entstehungshintergrund und der Bewertung des Bildes im Prozess nicht geklärt werden, da das Gericht die einzigen Sachverständigen, die Werkverzeichnisersteller Prof. Gohr von der Düsseldorfer Kunstakademie und Michael Werner, für befangen hält. Dennoch soll Herr Gohr angehört wer-

* Referendarin am Landgericht Köln und Masterstudentin in Kunstgeschichte; der Text ist die gekürzte Version der Bachelorarbeit der Verf. im Fach Kunstgeschichte, betreut von Prof. Henrik Hanstein und Karl-Sax Feddersen, Kunsthaus Lempertz, mit dem Originaltitel: Der Werkstattbegriff bei Jörg Immendorff.

¹ Siehe nur Koldehoff: „Es gibt ein Immendorff-Problem“ in Sueddeutsche.de, 13.6.08.

² Schödel: Bild von Jörg Immendorff nicht echt?; Butin: Die Crux mit der Signatur in FAZ, 3.1.2009, Nr. 2, S. 39.

³ LG Düsseldorf, Az: 12 O 473/08; Kannegießer: Immendorff-Prozess in www.rp-online.de, 26.8.2011; ein weiterer Prozess in ähnlicher Konstellation ist unter dem Az 12 O 163/11 anhängig.